



Februar 2017

Erstes Massnahmenpaket zur Energierstrategie 2050

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.....	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	1
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
7.	Erläuterungen zu den Anhängen	3



1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 verabschiedet (BBl 2016 7683). Dieses beinhaltet eine Totalrevision des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Verordnung vom 24. November 2006 des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV; SR 730.010.1). Die in der HKNV und der geltenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) enthaltenen Regelungen sollen hinsichtlich Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung in einer neuen UVEK-Verordnung – der Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungsverordnung (HKSv) – zusammengeführt werden. Diese Revision ist Bestandteil der aufgrund des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Die HKSv basiert auf Artikel 5 der neuen Energieverordnung, der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung an das UVEK delegiert. Systematisch werden die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung näher zusammengeführt und es wird klarer zwischen Bundesrats- und Departementsverordnung unterschieden: Die Ausführungsbestimmungen zur Stromkennzeichnung, die bisher im Anhang 4 der EnV aufgelistet waren, werden neu in die HKSv integriert.

Der bisherige Name „Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität“ wird ersetzt durch „Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung“ (Abkürzung „HKSv“).

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Stichprobenkontrolle bei Unternehmen soll ausgeweitet werden. Heute wird bei nur ca. 20 Unternehmen (von rund 700 Unternehmen) kontrolliert, ob die Stromkennzeichnung korrekt umgesetzt wird. Dies führt zu einem Mehrbedarf von 50 Stellenprozenten beim Bundesamt für Energie (BFE). Der Mehraufwand wird intern kompensiert.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch die geplanten Änderungen wird die Transparenz der Stromherkunft verbessert. Die Einführung der Volldeklaration kann bei einigen Unternehmen zu einem gewissen Initialaufwand führen. Durch die Automatisierung ist mittelfristig aber auch für diese Unternehmen mit einer Vereinfachung zu rechnen.

5. Verhältnis zum europäischen Recht

Bereits heute erfüllt das Schweizer Herkunftsnachweissystem die europäischen Vorgaben gemäss Richtlinie 2009/28/EG Artikel 15 vollumfänglich. Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom Februar 2017.



entsprechen den europäischen Vorgaben gemäss Directive 2009/72/EG Artikel 3, Ziffer 9 zum grössten Teil. Durch die geplanten Änderungen wird das derzeit bestehende Verhältnis zum europäischen Recht nicht verändert.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

Art. 1 Herkunftsnachweis

Absätze 1 bis 3 übernehmen betreffend die zu erfassenden Produktionszeiträume, die minimalen Angaben, die ein Herkunftsnachweis (HKN) enthalten muss, und dessen Gültigkeitsdauer mit einer Ausnahme unverändert die Regelungen aus der bisherigen HKNV: Im HKN ist neu zusätzlich anzugeben, ob für den darin erfassten Strom eine Förderung (Einmalvergütung, Investitionsbeitrag, Marktprämie oder Mehrkostenfinanzierung) in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Neu ist die Vollzugsstelle und nicht mehr das BFE zum Erlass von Richtlinien zuständig (Abs. 4).

Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage

Absätze 1 bis 4 übernehmen betreffend die Erfassung der Anlage unverändert die bisherigen Regelungen der HKNV.

Art. 3 Ausnahme von der Registrierung

Kleinanlagen werden aus Gründen der Verhältnismässigkeit neu nicht mehr erfasst.

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

Artikel 4 regelt ebenfalls gleich wie im bisherigen Recht, welche Produktionsdaten wie zu erfassen sind.

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

Artikel 5 regelt die Übermittlung der Produktionsdaten an die Vollzugsstelle. Die automatisierte Datenlieferung wird neu zum Standard.

Art. 6 Bestimmung der produzierten Elektrizitätsmenge beim Einsatz von Pumpen

Die Regelung zur Gewährleistung, dass bei Pumpen lediglich für die mittels natürlichem Zufluss produzierte Elektrizität entsprechende HKN ausgestellt werden, entspricht ebenfalls unverändert bisherigem Recht.

Art. 7 Aufgaben der Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle ist zuständig für die Erfassung der für den Vollzug notwendigen Daten, das Führen einer entsprechenden Datenbank und die Überwachung der Weitergabe von Herkunftsnachweisen. Zudem hat sie zu gewährleisten, dass für dieselbe Elektrizität nicht mehrere HKN ausgestellt werden (Abs. 1 bis 4).

Die Vollzugsstelle erhebt für ihren Aufwand und für ihre Tätigkeiten Gebühren bei den einzelnen Nutzern, sprich den Produzenten, Händlern, Netzbetreibern und Lieferanten in Rechnung (Abs. 5). Die Gebührenansätze werden in Anhang 3 der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En, SR. 730.05) festgelegt.

Wie im bisherigen Recht überwacht das BFE nach Absatz 6 die Tätigkeiten der Vollzugsstelle und genehmigt die Gebührenhöhe.



Heute vertritt die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, die Schweiz in der Association of Issuing Bodies, welche die technischen Anforderungen der HKN international festlegt. Neu wird insbesondere diese Vertretung durch die Vollzugsstelle vorgenommen.

2. Abschnitt: Stromkennzeichnung

Art. 8

Artikel 8 legt fest, wie häufig die Stromkennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher mindestens zu erfolgen und welche Informationen sie zu enthalten hat (Abs. 1).

Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist gemäss Absatz 2 gegenüber seinen Endverbrauchern für die Einhaltung von Absatz 1 in jedem Fall verantwortlich.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmung

Damit bei bestehenden Anlagen mit begrenztem Eigenverbrauch kein unverhältnismässiger Aufwand zum Umbau des Messsystems entsteht, kann für diese Anlagen anstelle der Nettoproduktion die Überschussenergie erfasst werden.

Art. 10 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse auf Stufe Departement wird in Anhang 2 geregelt.

7. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1

Der Anhang 1 zur HKSv legt die spezifischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung fest.

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 regeln, wie die verschiedenen Energieträger zu kategorisieren sind und wie die Zuteilung zu erfolgen hat. Unter Ziffer 2 wird die grafische Darstellung der Stromkennzeichnung geregelt.

Die Ziffern 1.1 und 1.2 legen verbindlich fest, wie die Haupt- und Unterkategorien der Energieträger zu benennen und welche Kategorien aufzuführen sind. Ziffer 1.3 legt den Schweizer bzw. EU-HKN als Standard fest. Da es im Ausland nicht für alle Produktionsarten Herkunftsnachweise gibt, können bei Bedarf entsprechende Ersatz-HKN erfasst werden, bspw. um Strom aus französischen Kernkraftwerken deklarieren zu können. Ziffer 1.4 legt fest, wie der Strom aus dem Einspeisevergütungssystem auszuweisen ist. Ziffer 1.5 gibt vor, dass zwischen in- und ausländischem Strom unterschieden werden muss. Ziffer 1.6 legt fest, dass sich die Stromkennzeichnung ausschliesslich auf die eigenen Endkunden in der Schweiz bezieht.

Die Ziffern 2.1 bis 2.3 geben vor, dass sich die Stromkennzeichnung jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen hat und dass nur Herkunfts- bzw. Ersatznachweise für die Produktion im betreffenden Kalenderjahr verwendet werden können. Die Ziffern 2.4 und 2.5 legen fest, wie die Stromkennzeichnung darzustellen ist, sei es als Lieferanten- oder als Produktmix. Wird letzterer deklariert, so muss zusätzlich auf das Verzeichnis aller Lieferantemixe im Internet hingewiesen werden (www.stromkennzeichnung.ch).

Anhang 2

Anhang 2 regelt die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse auf Stufe Departement.

Die HKSv tritt an die Stelle der bisherigen HKNV. Diese wird daher aufgehoben.



Weiter wird die Departementsverordnung über das energietechnische Prüfverfahren für Wasserwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher aufgehoben, da neu auch für diese Geräte das EU-Recht übernommen wird; die entsprechenden Regelungen werden in der neuen EnEV aufgenommen. Mit der Änderung der Departementsverordnungen über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen und über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken werden aufgrund der neuen Energieverordnung die entsprechenden Verweise angepasst.